

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Februar 2026
Nr. 98

24	SI 3	194
----	------	-----

Motion von Beat Stump, Eveline Bachmann, Daniel Vetterli, Hans Eschenmoser, Michèle Strähli, Josef Gemperle und Andreas Guhl vom 27. August 2025 „Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (7 Erst- und 59 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Thurgauer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) einzureichen. Mit der Standesinitiative soll der Bund dazu aufgefordert werden, das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; LWG; SR 910.1) zu ändern, da die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vorgesehene Ausgestaltung von digiFLUX weit über das ursprüngliche Ziel hinauschiessende.

Begründet wird dies insbesondere damit, dass die vorgesehene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittelanwendungen für sämtliche Anwenderinnen und Anwender einen massiven administrativen Aufwand und Mehrkosten ohne jeglichen ökologischen Mehrwert bedeuten würde. Die bereits heute in der Landwirtschaft umgesetzte Dokumentationspflicht müsste zukünftig auf vielen Betrieben doppelt geführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, ohne gleichzeitig den administrativen Aufwand für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die öffentliche Hand zu erhöhen, solle eine Deklaration des Verwendungszwecks (Gartenbau, Forstwirtschaft, öffentliche Hand, Landwirtschaft) zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung reichen. Die vorgesehene Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen würde dazu führen, dass zukünftig sämtliche Lieferungen von Kraftfutter, Mineraldünger sowie Hof- und

Recyclingdünger in digiFLUX erfasst werden müssten. Für die Lieferanten von Mineraldüngern und Krafffutter bedeute die Mitteilungspflicht ein massiver Mehraufwand. Eine digitale Automatisierung der Meldungen anhand von Schnittstellen werde für viele Gewerbebetriebe (Handelsbetriebe, Getreidemöhlen, Brauereien etc.) technisch nicht umsetzbar oder mit massiven Kosten verbunden sein. Krafffutter- und Mineraldüngerlieferungen müssten daher von der Meldepflicht befreit werden.

2. Rechts- und Sachlage

2.1. Instrument der Standesinitiative

Gemäss Art. 160 Abs. 1 BV steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung eine Initiative zu unterbreiten. Das Verfahren ist in Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) geregelt. Der Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission der eidgenössischen Räte einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Solche Erlasse ergehen entweder in rechtsetzender Form (Gesetz oder Verordnung) oder in der Form eines Bundesbeschlusses (Art. 163 BV). Das Verfahren zur Behandlung einer Standesinitiative entspricht weitgehend demjenigen zur Behandlung parlamentarischer Initiativen, mit dem Unterschied, dass über eine Standesinitiative immer beide Räte abschliessend entscheiden.

Adressat der Standesinitiative ist in jedem Fall die Bundesversammlung; Ziel der Standesinitiative ist stets ein Erlass der Bundesversammlung. Der Vorstoss zielt in der Sache auf eine Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, was ein rechtmässiges Anliegen der Standesinitiative darstellt. Im Kanton Thurgau wird ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative auf dem Motionsweg eingereicht (§ 47a Geschäftsordnung des Grossen Rates [GOGR; RB 171.1]). Die Motion ist damit aus formeller Sicht zulässig.

2.2. Mitteilungspflicht für Nährstoffe- und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)

2021 beschloss das eidgenössische Parlament eine Mitteilungspflicht für den Handel und das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und ebenso für den Handel mit Nährstoffen (Handelsdünger, Hof- und Recyclingdünger und Krafffutter). Die Mitteilungspflicht gilt für Personen und Unternehmen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft. Ausgelöst wurde die Einführung der Mitteilungspflicht für Verbrauch und Handel von Pflanzenschutzmitteln sowie Nährstoffen im LwG durch die beiden von der Bevölkerung zwischenzeitlich abgelehnten Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser (Trinkwasserinitiative) und für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide (Pestizidinitiative). Das LwG wurde entsprechend angepasst. Für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung wurde vom BLW in der Folge in Zusammenarbeit mit den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern die Webanwendung digiFLUX entwickelt.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass digiFLUX das vom eidgenössischen Parlament beschlossene Recht angemessen umsetzt, ohne neue Anforderungen oder Einschränkungen zu schaffen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind. Zudem ist es wichtig, eine einfache Nutzung von digiFLUX zu gewährleisten, wozu auch die Umsetzung, die Verhältnismässigkeit und die strikte Datensicherheit gehören. Es ist ebenfalls entscheidend, dass die Informatiklösung mit den Vollzugsprozessen auf Bundes- und Kantons-ebene kompatibel ist und weder für die Nutzerinnen und Nutzer noch für die Verwaltung einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

Transparenz in dem für Umwelt und Gesellschaft sensiblen Bereich der landwirtschaftlichen Stoffflüsse (Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe) ist sowohl aus rechtlichen Gründen als auch aufgrund des Wunsches der Konsumentinnen und Konsumenten nach Rückverfolgbarkeit wichtig. Die Landwirtinnen und Landwirte haben zusammen mit dem gesamten Landwirtschaftssektor in den letzten Jahren erhebliche Bemühungen unternommen, um potenziell schädliche Substanzen zu reduzieren. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Bemühungen in einem benutzer- und behördenfreundlichen System sichtbar gemacht werden müssen. Die Einführung eines schweizweiten elektronischen Erfassungssystems führt zu einer höheren Transparenz und damit auch einer besseren Nachvollziehbar- und Überprüfbarkeit in einem Thema mit erheblicher Hebelwirkung für die Umwelt in den Bereichen Klima-, Wasser-, Boden-, Luft- und Biodiversitätsschutz.

Das BLW teilte am 6. Mai 2024 mit, dass in einer ersten Phase eine vereinfachte Mitteilungspflicht gilt. Zudem wurde der Einführungsprozess von digiFLUX zwischenzeitlich durch das BLW angepasst. Im Juli 2025 ist eine Pionierphase gestartet. Die Mitteilungspflicht beginnt ab Anfang 2027. Ab Juni 2026 wird digiFLUX HODUFLU, die bestehende Software zur Erfassung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, ablösen.

Die Art der Erfassung in digiFLUX hat seit der Ankündigung zu zahlreichen Kontroversen und Diskussionen geführt. Insbesondere die parzellenscharfe Erfassung jeder Pflanzenschutzmittelapplikation wurde auch von den zuständigen Stellen im Kanton Thurgau als zu aufwendig und bürokratisch betrachtet. Inzwischen hat sich die Bundespolitik diesem Thema angenommen. Im Rahmen der Prüfung der Motion Kolly (24.3078 „Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetriebe“) hat der Ständerat am 3. März 2025 einen von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) vorgeschlagenen Änderungsantrag einstimmig angenommen. Dieser Änderungsantrag lautet wie folgt: „Mit dieser Motion verlange ich, dass die Pflicht für Landwirtschaftsbetriebe, die digitale Plattform Digiflux zu verwenden, unter strikter Einhaltung des Datenschutzes und vereinfacht auf Betriebsebene erfüllt werden kann. Weiter ist die Mitteilungspflicht für Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung, die als Futtermittel eingesetzt werden, praxistauglich umzusetzen.“ Auch die zuständige Kommission des Nationalrates empfahl einstimmig, diesen Änderungsantrag anzunehmen. Der Nationalrat stimmte dieser Empfehlung am 4. Juni 2025 zu. Im Rahmen dieser Motion

4/5

erfolgte bereits eine Anpassung der ursprünglich vorgesehenen Erfassungspflicht in digiFLUX. Das BLW bestätigte im Rahmen von interkantonalen Informationsanlässen, dass die parzellenscharfe Erfassung nicht mehr in digiFLUX vorgesehen ist. Insofern ist ein zentrales Anliegen der vorliegenden Standesinitiative zwischenzeitlich bereits auf bundespolitischer Ebene realisiert worden.

Die Erfassung der Lieferungen von Mineraldünger, Kraftfutter sowie Hof- und Recyclingdünger in digiFLUX soll zukünftig die automatisierte Berechnung der Suisse-Bilanz ermöglichen. Der Regierungsrat begrüsst daher die digitale Berechnung der Suisse-Bilanz auf freiwilliger Basis via digiFLUX als zusätzliche Dienstleistung. Die automatisierte Berechnung ist allerdings nur möglich, wenn auch alle Kraftfutter- und Mineraldüngerlieferungen sowie Hofdünger in digiFLUX vorhanden sind.

Die Integration der Mitteilungen der Hof- und Recyclingdünger ist ein wesentliches Element von digiFLUX. Landwirtschaftsbetriebe müssen bereits heute die Hofdüngerflüsse in der Applikation HODUFLU erfassen, die in digiFLUX integriert wird. Die bestehende Plattform HODUFLU soll im Rahmen dieses Prozesses abgelöst werden. Die Applikation HODUFLU wurde daher in der Vergangenheit nicht mehr erneuert und ist folglich technisch nicht mehr auf dem neusten Stand. Ein Update von HODUFLU würde wiederum hohe Kosten verursachen und ist daher nicht zielführend. Zudem zeichnen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter bereits heute die Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsätze im Feldkalender auf. Dafür gibt es ebenfalls elektronische Programme, die von einer wachsenden Zahl an Betrieben genutzt werden. Zwischen den Programmen werden Schnittstellen installiert, so dass erfasste Daten in verschiedenen Anwendungen genutzt werden können und nicht doppelt erfasst werden müssen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Durch die vom BLW zwischenzeitlich vorgenommenen Anpassungen, insbesondere was die Vereinfachung der Anwendungspflicht betrifft, wurde der mit der Standesinitiative verlangten Änderung von Art. 164b und Art. 165^{fbis} LwG entsprochen. Für die geforderte Streichung von Art. 164a LwG besteht aus der Sicht des Regierungsrates kein Raum. Diese Mitteilungspflichten wurden 2021 als Folge der Trinkwasser- und Pestizidinitiative beschlossen und dienten damals als Gegenargumente. Die Transparenz im sensiblen Bereich der landwirtschaftlichen Stoffflüsse (Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe) ist sowohl aus rechtlichen Gründen wie auch für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

5/5

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

